

Stand: 11.12.2024 16:36:12

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/182

"Steuern Evaluation of Administrative Cooperation in Direct Taxation 10.12.2018 - 04. 03.2019"

---

Vorgangsverlauf:

1. Europaangelegenheit (Drucksache) 18/182 vom 22.01.2019
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/365 des HA vom 19.02.2019
3. Beschluss des Plenums 18/435 vom 26.02.2019
4. Plenarprotokoll Nr. 11 vom 26.02.2019



## Europaangelegenheit

**des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen**

**Beteiligung am Konsultationsverfahren der Europäischen Union;**

### **Steuern**

**Evaluation of Administrative Cooperation in Direct Taxation**

**10.12.2018 - 04. 03.2019**

### **Verfahren gemäß § 83d BayLTGeschO**

1. Der Ausschuss hat in seiner 3. Sitzung am 22. Januar 2019 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Beteiligung des Landtags am Konsultationsverfahren der Europäischen Union erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, das Konsultationsverfahren zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen zu überweisen.

### **Begründung:**

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die Konsultation landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Die Konsultation steht im Zusammenhang mit der Bewertung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates, der zentralen Bestimmung für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der direkten Steuern.

Die EU-Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um gegen die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung vorzugehen und den fairen Wettbewerb im Binnenmarkt zu fördern. Für eine korrekte Festsetzung der Steuern und zur Bekämpfung von Steuerbetrug ist ein geregelter und effizienter Austausch von Informationen zwischen den Verwaltungsbehörden bei grenzüberschreitenden Sachverhalten wichtig. Eine solche Zusammenarbeit ist ein wichtiges Instrument, um entgangene Mittel für den Freistaat Bayern zurückzugewinnen.

Zur Einhaltung der bis zum 4. März 2019 laufenden Konsultationsfrist müsste eine Stellungnahme des Bayerischen Landtags – soweit dies möglich ist – spätestens in der Plenarsitzung am 26. Februar 2019 beschlossen werden.



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen**

**Europaangelegenheit des Ausschusses für Bundes- und  
Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen**

Drs. 18/182

**Konsultationsverfahren der Europäischen Union;  
Steuern**

**Evaluation of Administrative Cooperation in Direct Taxation**

**10.12.2018 - 04. 03.2019**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Der Bayerische Landtag gibt im Konsultationsverfahren folgende Stellungnahme ab:

1. Die europäische Rechtsgrundlage für die grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit der Finanzämter der Mitgliedstaaten ist die Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung, nachfolgend kurz „EU-Amtshilferichtlinie“. Diese Richtlinie wurde durch das EU-Amtshilfegesetz (Gesetz v. 6. Juni 2013, BGBl. 1 2013, 1809) mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in nationales Recht umgesetzt und ist seither von den Finanzämtern anzuwenden. Ein Teilbereich der EU-Amtshilferichtlinie (insbes. Art. 11 und 12) und des EU-Amtshilfegesetzes (insbes. §§ 10 bis 12) regelt die Durchführung von internationalen Betriebsprüfungen.
2. Infolge der Internationalisierung der Wirtschaft stoßen die nationalen Steuerverwaltungen mehr und mehr an ihre Grenzen, internationale steuerliche Sachverhalte aufzuklären. Dies erhöht für Unternehmen die Gefahr von Doppelbesteuerung und für die Steuerverwaltungen die Gefahr von Besteuerungslücken. Die Bekämpfung von Steuerbetrug und Gewinnverlagerungen international agierender Unternehmen ist deshalb seit mehreren Jahren zentrales steuerpolitisches Thema auf EU- sowie OECD-Ebene.

Doppelbesteuerungsfälle im In- und Ausland führen oft zu langwierigen Verständigungsverfahren, die für die Unternehmen zeit- und kostenintensiv sind und Liquiditätsnachteile bewirken. Auf der anderen Seite sind „Nicht-Besteuerungsfälle“, die dadurch entstehen, dass Unternehmen internationale Steuerschlupflöcher ausnutzen, ebenfalls nicht akzeptabel.

Durch internationale Betriebsprüfungen, d. h. durch die direkte Zusammenarbeit von internationalen Prüferteams im Rahmen von Betriebsprüfungen, gelingt es regelmäßig, zeitnah eine faire Einmal-Besteuerung sicherzustellen. Denn die Prüfer ermitteln den Sachverhalt gemeinsam vor Ort in einem Land und stimmen sich bei der rechtlichen Würdigung hierüber ab. Von dem Ergebnis profitieren sowohl die Fisci als auch die redlichen Steuerpflichtigen. Wettbewerbsverzerrungen durch das Ausnutzen von Steuerschlupflöchern können hingegen vermieden werden.

3. Die EU-Amtshilferichtlinie ermöglichte erstmals eine engere Zusammenarbeit zwischen den Prüfungsteams mehrerer Staaten. Die bisherigen Erfahrungen und Ergebnisse sind zwar vielversprechend, es besteht jedoch weiteres Entwicklungspotential. Die EU-Amtshilferichtlinie ist nicht als Rechtsgrundlage für „echte“ internationale Betriebsprüfungen konzipiert. Ihr Ziel ist die jeweiligen - nicht aufeinander abgestimmten - nationalen Verfahrensregeln in Einklang zu bringen.

Nach den Erfahrungen des Internationalen Steuerzentrums der letzten fünf Jahre sollten in nachfolgenden Bereichen Verbesserungsmöglichkeiten geprüft werden:

- Bislang hängt das Recht, im Ausland aktiv zu prüfen, von der Zustimmung des geprüften Unternehmens ab. Darüber hinaus können die Unternehmen durch das geltend machen von Einwendungen internationale Prüfungen zumindest zeitlich erheblich verzögern. Es sollte geprüft werden, ob an diesem Zustimmungserfordernis festgehalten werden muss.
- Die EU-Amtshilferichtlinie sollte um Regelungen ergänzt werden, die die rechtliche Position und die Befugnisse der Prüfer bzw. Prüferinnen im Ausland konkretisieren.
- Gerade für internationale Betriebsprüfungen sollte eindeutig geregelt werden, wann Vorschläge für internationale Prüfungen abgelehnt werden dürfen bzw. nicht abgelehnt werden können.
- Die Ergebnisse der internationalen Betriebsprüfungen sollten Bindungswirkung für die teilnehmenden Staaten haben.
- Von Unternehmen wird zudem häufig kritisiert, dass die Ergebnisse internationaler Prüfungen keine Wirkung für die Zukunft haben. Die Ergebnisse internationaler Prüfungen könnten - als Alternative und Ergänzung zu Vorabverständigungsverfahren (sog. APA - Advance Pricing Agreement) - auch die zukünftige steuerliche Behandlung bestimmter Sachverhalte regeln.
- In jedem Fall sollten zumindest auch für die Ertragsteuern die im Jahr 2018 vorgenommenen Änderungen der EU-Verordnung Nr. 904/2010 im Hinblick auf die Stärkung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer übernommen werden. Durch diese Änderungen wurden im Bereich der Mehrwertsteuer für die Mitgliedstaaten einerseits konkretere Pflichten, andererseits aber auch erweiterte Möglichkeiten für behördliche Ermittlungen im Ausland geschaffen.

Berichterstatter: **Gerald Pittner**  
Mitberichterstatter: **Tim Pargent**

## II. Bericht:

1. Die EU-Konsultation gemäß § 83d BayLTGeschO wurde dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Konsultationsverfahren gemäß § 83d BayLTGeschO endberaten.
2. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat das Konsultationsverfahren in seiner 5. Sitzung am 12. Februar 2019 beraten und einstimmig beschlossen, die Federführung zu übernehmen (§ 83d Abs. 2 BayLTGeschO).
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat das Konsultationsverfahren in seiner 5. Sitzung am 12. Februar 2019 federführend beraten und einstimmig zu der in I. enthaltenen Beschlussempfehlung Zustimmung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Konsultationsverfahren in seiner 6. Sitzung am 19. Februar 2019 endberaten und einstimmig empfohlen, der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zuzustimmen mit der Maßgabe, dass folgender letzter Absatz angefügt wird: „Die Stellungnahme wird auch an das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.“

**Josef Zellmeier**  
Vorsitzender



## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

**Konsultationsverfahren der Europäischen Union;  
Steuern  
Evaluation of Administrative Cooperation in Direct Taxation  
10.12.2018 – 04. 03.2019  
Drs. 18/182, 18/365**

Der Bayerische Landtag gibt im Konsultationsverfahren folgende Stellungnahme ab:

1. Die europäische Rechtsgrundlage für die grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit der Finanzämter der Mitgliedstaaten ist die Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung, nachfolgend kurz „EU-Amtshilferichtlinie“. Diese Richtlinie wurde durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz (Gesetz vom 26. Juni 2013, BGBl. I 2013, S. 1809) mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in nationales Recht umgesetzt und ist seither von den Finanzämtern anzuwenden. Ein Teilbereich der EU-Amtshilferichtlinie (insbes. Art. 11 und 12) und des EU-Amtshilfegesetzes (insbes. §§ 10 bis 12) regelt die Durchführung von internationalen Betriebsprüfungen.
2. Infolge der Internationalisierung der Wirtschaft stoßen die nationalen Steuerverwaltungen mehr und mehr an ihre Grenzen, internationale steuerliche Sachverhalte aufzuklären. Dies erhöht für Unternehmen die Gefahr von Doppelbesteuerung und für die Steuerverwaltungen die Gefahr von Besteuerungslücken. Die Bekämpfung von Steuerbetrug und Gewinnverlagerungen international agierender Unternehmen ist deshalb seit mehreren Jahren zentrales steuerpolitisches Thema auf EU- sowie OECD-Ebene.

Doppelbesteuerungsfälle im In- und Ausland führen oft zu langwierigen Verständigungsverfahren, die für die Unternehmen zeit- und kostenintensiv sind und Liquiditätsnachteile bewirken. Auf der anderen Seite sind „Nicht-Besteuerungsfälle“, die dadurch entstehen, dass Unternehmen internationale Steuerschlupflöcher ausnutzen, ebenfalls nicht akzeptabel.

Durch internationale Betriebsprüfungen, d. h. durch die direkte Zusammenarbeit von internationalen Prüferteams im Rahmen von Betriebsprüfungen, gelingt es regelmäßig, zeitnah eine faire Einmal-Besteuerung sicherzustellen. Denn die Prüfer ermitteln den Sachverhalt gemeinsam vor Ort in einem Land und stimmen sich bei der rechtlichen Würdigung hierüber ab. Von dem Ergebnis profitieren sowohl die Fisci als auch die redlichen Steuerpflichtigen. Wettbewerbsverzerrungen durch das Ausnutzen von Steuerschlupflöchern können hingegen vermieden werden.

3. Die EU-Amtshilferichtlinie ermöglichte erstmals eine engere Zusammenarbeit zwischen den Prüfungsteams mehrerer Staaten. Die bisherigen Erfahrungen und Ergebnisse sind zwar vielversprechend, es besteht jedoch weiteres Entwicklungspotential. Die EU-Amtshilferichtlinie ist nicht als Rechtsgrundlage für „echte“ internationale Betriebsprüfungen konzipiert. Ihr Ziel ist die jeweiligen – nicht aufeinander abgestimmten – nationalen Verfahrensregeln in Einklang zu bringen.

Nach den Erfahrungen des Internationalen Steuerzentrums der letzten fünf Jahre sollten in nachfolgenden Bereichen Verbesserungsmöglichkeiten geprüft werden:

- Bislang hängt das Recht, im Ausland aktiv zu prüfen, von der Zustimmung des geprüften Unternehmens ab. Darüber hinaus können die Unternehmen durch das geltend machen von Einwendungen internationale Prüfungen zumindest zeitlich erheblich verzögern. Es sollte geprüft werden, ob an diesem Zustimmungserfordernis festgehalten werden muss.
- Die EU-Amtshilferichtlinie sollte um Regelungen ergänzt werden, die die rechtliche Position und die Befugnisse der Prüfer bzw. Prüferinnen im Ausland konkretisieren.
- Gerade für internationale Betriebsprüfungen sollte eindeutig geregelt werden, wann Vorschläge für internationale Prüfungen abgelehnt werden dürfen bzw. nicht abgelehnt werden können.
- Die Ergebnisse der internationalen Betriebsprüfungen sollten Bindungswirkung für die teilnehmenden Staaten haben.
- Von Unternehmen wird zudem häufig kritisiert, dass die Ergebnisse internationaler Prüfungen keine Wirkung für die Zukunft haben. Die Ergebnisse internationaler Prüfungen könnten – als Alternative und Ergänzung zu Vorabverständigungsverfahren (sog. APA – Advance Pricing Agreement) – auch die zukünftige steuerliche Behandlung bestimmter Sachverhalte regeln.
- In jedem Fall sollten zumindest auch für die Ertragsteuern die im Jahr 2018 vorgenommenen Änderungen der EU-Verordnung Nr. 904/2010 im Hinblick auf die Stärkung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer übernommen werden. Durch diese Änderungen wurden im Bereich der Mehrwertsteuer für die Mitgliedstaaten einerseits konkretere Pflichten, andererseits aber auch erweiterte Möglichkeiten für behördliche Ermittlungen im Ausland geschaffen.

Die Stellungnahme wird auch an das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.

Die Präsidentin

I.V.

**Karl Freller**

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch



**Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch:** Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2** auf:

### **Abstimmung**

**über eine Europaangelegenheit und Anträge, die gemäß § 59 Abs. 7 der Geschäftsordnung nicht einzeln beraten werden (s. Anlage 1)**

Hinsichtlich der jeweiligen Abstimmungsgrundlagen mit den einzelnen Voten der Fraktionen verweise ich auf die Ihnen vorliegende Liste.

(Siehe Anlage 1)

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. des jeweiligen Abstimmungsverhaltens seiner Fraktion entsprechend der aufgelegten Liste einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der GRÜNEN, der FREIEN WÄHLER, der AfD, der SPD und der FDP. Gegenstimmen? – Sehe ich keine. Stimmenthaltungen? – Ebenfalls nicht. Damit übernimmt der Landtag diese Voten.



